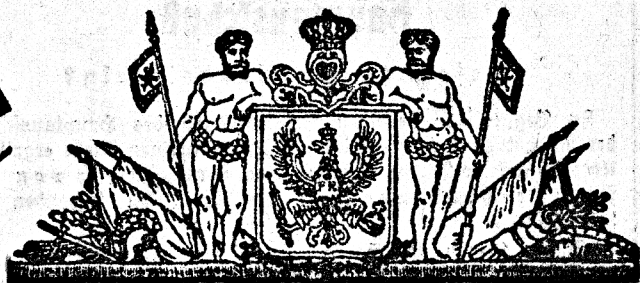


Wossische



Zeitung

Begründet

1704

Königlich privilegierte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Bezugsbedingungen und Anzeigenpreise, sowie Beilagen, Erscheinungsweise usw. werden im Kopf der Morgen-Ausgabe aufgeführt

In Verlage von Ullstein & Co. Verantwortl. für die Redaktion (mit Ausnahme des Handelsteils): H. Bachmann in Berlin. * Hauptgeschäftsstelle: Berlin SW, Kochstraße 22-26 * Fernsprech-Zentrale: Ullstein & Co. Moritzplatz 11 800, 11 801, 11 802 bis 11 850, sowie 15 250, 15 251, 15 252 bis 15 291.

Der Wortlaut des Friedensvertrages.

Brest-Litowsk, 3. März 1918.

Ämtliche Meldung.

Der politische Hauptvertrag, der heute unterzeichnet werden soll, lautet:

Friedensvertrag

zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rußland andererseits.

Da Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland andererseits übereingekommen sind, den Kriegszustand zu beenden und die Friedensverhandlungen möglichst rasch zum Ziele zu führen, wurden zu Bevollmächtigten ernannt:

Von der Kaiserlich Deutschen Regierung:

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat Herr Richard von Kühlmann, der Kaiserliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Herr Dr. von Rosenburg, der Königlich Preussische Generalmajor Hoffmann, Chef des Generalstabes des Oberbefehlshabers Ost, der Kapitän zur See Horn.

Von der R. u. R. Gemeinsamen Oesterreichisch-Ungarischen Regierung:

Der Minister des Kais. und Kön. Hauses und des Aeußern, Seiner R. u. R. Majestät Geheimer Rat, Ottokar Graf Czernin von und zu Chudenitz, der außerordentliche und bevollmächtigte Bevollmächtigte Seiner R. u. R. Apostolischen Majestät Geheimer Rat Herr Rojtan Merez von Napos-mert, der General der Infanterie, Seiner R. u. R. Apostolischen Majestät Geheimer Rat Herr Maximilian Giskries von Borjanz.

Von der Königlich Bulgarischen Regierung:

Der Königlich außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Wien, Andrea Tolcheff, der Oberst im Generalstabe, Königlich Bulgarischer Militärbevollmächtigter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs der Bulgaren, Peter Gantchev, der Königlich Bulgarische erste Legationssekretär, Dr. Theodor Anostassoff.

Von der Kaiserlich Osmanischen Regierung:

Seine Hoheit Ibrahim Hakkı Pascha, ehemaliger Großwesir, Mitglied des Ottomanschen Senats, bevollmächtigter Botschafter Seiner Majestät des Sultans in Berlin, Seine Erzellenz, General der Kavallerie Generaladjutant Seiner Majestät des Sultans bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Zeki Pascha.

Von der Russischen föderativen Sowjets-Republik:

Grigori Jadowlewitsch Solownikow, Mitglied des Zentralexekutivauschusses der Räte der Arbeiter, Soldaten- und Bauerndeputierten, Lew Michailowitsch Karasch, Mitglied des Zentralexekutivauschusses der Räte der Arbeiter, Soldaten- und Bauerndeputierten, Georgi Wassiljewitsch Schischerin, Gehilfe des Volkskommissars für auswärtige Angelegenheiten, Grigori Iwanowitsch Petrowski, Volkskommissar für innere Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten sind in Brest-Litowsk zu den Friedensverhandlungen zusammengetreten und haben sich nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Artikel I.

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rußland andererseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Sie sind entschlossen, fortan in Friede und Freundschaft miteinander zu leben.

Artikel II.

Die vertragschließenden Teile werden jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die Staats- und Heeresinstitutionen des anderen Teiles unterlassen. Die Verpflichtung gilt, soweit sie Rußland obliegt, auch für die von den Mächten des Vierbundes besetzten Gebiete.

Artikel III.

Die Gebiete, die westlich der zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Linie liegen und zu Rußland gehört haben, werden der russischen Staatshoheit nicht mehr unterstehen; die vereinbarte Linie ergibt sich aus der diesem Friedensvertrag als wesentlicher Bestandteil beigelegten Karte. (Anlage 1.)

Die genaue Festlegung der Linie wird durch eine deutsch-russische Kommission erfolgen. Den in Rede stehenden Gebieten werden aus der ehemaligen Zugehörigkeit zu Rußland keinerlei Verpflichtungen gegenüber Rußland erwachsen. Rußland verzichtet auf jede Einmischung in die inneren Verhältnisse dieser Gebiete. Deutschland und Oesterreich-Ungarn beabsichtigen, das künftige Schicksal dieser Gebiete im Benehmen mit deren Bevölkerung zu bestimmen.

Artikel IV.

Deutschland ist bereit, sobald der allgemeine Friede geschlossen und die russische Demobilisierung vollzogen durchgeführt ist, das Gebiet östlich der im Artikel III Absatz 1 bezeichneten Linie zu räumen, soweit nicht Artikel VI anders bestimmt.

Rußland wird alles in seinen Kräften stehende tun, um die allmähliche Räumung der ostanatolischen Provinzen und ihre ordnungsmäßige Rückgabe an die Türkei sicher zu stellen.

Der Bericht des Hauptquartiers.

Drahtmeldung des „Wossischen Zeitung“.

Großes Hauptquartier, 4. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppen Kronprinz Rupprecht und deutscher Kronprinz.

Eine eigene Sturmabteilung drang an der Yser in die feindlichen Linien und nahm eine Anzahl Belgier gefangen. Starke Feuer folgten an mehreren Stellen der flandrischen Front englische Vorkämpfer; sie wurden abgewiesen.

Im übrigen blieb die Gefechtsstätigkeit auf Artillerie- und Minenwerferkämpfe in einzelnen Abschnitten beschränkt.

Seeresgruppe Herzog Albrecht.

Auf den Westlichen Meereshöhen waren französische Artillerie und Minenwerfer zeitweilig lebhaft. Bei kleineren Unternehmungen nördlich vom Rhein-Marne-Kanal, westlich von Blamont und südlich von Nezerat wurden 27 Gefangene eingebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Infolge Unterzeichnung des Friedensvertrages mit Rußland wurden gestern die militärischen Bewegungen in Groß-Rußland eingestellt.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister, Lubendorff.

Marine-Beute in Reval.

Bei der Einnahme von Reval wurden außer der schon mitgeteilten Beute noch vorgefunden: 8 alte Unterseeboote, 3 brauchbare Dampfer von 1200-2000 Tonnen, 2 kleinere Eisbrecher, mehrere Leichter, Hebeschiffe und Schlepper; außerdem 8 Käbne mit Kriegsschiffmunition und Regen zur Sicherung gegen Unterseebootangriffe.

Oesterreich-ungarische Beute.

770 Geschütze, 1100 Maschinengewehre.

Wien, 4. März.

In Pabolken schreiten die Operationen erfolgreich vorwärts. An Beute wurden bisher über 770 Geschütze, über 1100 Maschinengewehre und weitere große Mengen an Kriegsmaterial aller Art eingebracht. Der Chef des Generalstabes.

Die Bezirke Erdehan, Kars und Batum werden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen geräumt. Rußland wird sich in die Neuordnung der staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse dieser Bezirke nicht einmischen, sondern überläßt es der Bevölkerung dieser Bezirke, die Neuordnung im Einvernehmen mit den Nachbarstaaten, namentlich der Türkei durchzuführen.

Artikel V.

Rußland wird die völlige Demobilisierung seines Heeres einschließlich der von der jetzigen Regierung neugebildeten Heeresstelle unverzüglich durchführen. Ferner wird Rußland seine Kriegsschiffe entweder in russische Häfen überführen und dort bis zum allgemeinen Friedensschluß belassen, oder sofort dem-

armisieren. Kriegsschiffe der mit den Mächten des Vierbundes im Kriegszustand verbleibenden Staaten werden, soweit sie sich im russischen Machtbereich befinden, wie russische Kriegsschiffe behandelt werden.

Das Sperrgebiet im Caspischen Meer bleibt bis zum allgemeinen Friedensschluß bestehen. In der Ostsee und, soweit die russische Macht reicht, im Schwarzen Meer wird sofort mit der Wegräumung der Minen begonnen. Die Handelschiffahrt in diesen Seeregionen ist frei und wird sofort wieder aufgenommen. Zur Festlegung der näheren Bestimmungen, namentlich zur Belassung der gefährlichen Wege für die Handelschiffe, werden gemischte Kommissionen eingesetzt. Die Schifffahrtswege sind dauernd von treibenden Minen freizubehalten.

Artikel VI.

Rußland verpflichtet sich, sofort Frieden mit der ukrainischen Volksrepublik zu schließen und den Friedensvertrag zwischen diesem Staate und den Mächten des Vierbundes anzuerkennen. Das ukrainische Gebiet wird unverzüglich von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen der ukrainischen Volksrepublik ein.

Estland und Livland werden gleichfalls ohne Verzug von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde geräumt. Die Ostgrenze von Estland läuft im allgemeinen dem Narwa-Flusse entlang, die Ostgrenze von Livland verläuft im allgemeinen durch den Reizus-See und Pflowischen See bis zu dessen Südwestseite, dann über den Lubanischen See in Richtung Iwenoßi an der Düna. Estland und Livland werden von einer deutschen Polizeimacht besetzt, bis dort die Sicherheit durch eigene Landesinstitutionen gewährleistet und die staatliche Ordnung hergestellt ist. Rußland wird alle verhafteten oder verschleppten Bewohner Estlands und Livlands sofort freilassen und gewährleisten die sichere Rückführung aller verschleppten Estländer und Livländer.

Auch Finnland und die Ålandinseln werden alsbald von den russischen Truppen und der russischen Roten Garde, die finnischen Häfen von der russischen Flotte und den russischen Seestreitkräften geräumt. Solange das Eis die Ueberführung der Kriegsschiffe in russische Häfen ausschließt, werden auf den Kriegsschiffen nur schwache Kommandos zurückbleiben. Rußland stellt jede Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die öffentlichen Einrichtungen Finnlands ein.

Die auf den Ålandinseln angelegten Befestigungen sind sobald als möglich zu entfernen. Ueber die dauernde Nichtbefestigung dieser Inseln sowie über ihre sonstige Behandlung in militärischer und schiffahrtstechnischer Hinsicht ist ein besonderes Abkommen zwischen Deutschland, Finnland, Rußland und Schweden zu treffen; es besteht Einverständnis darüber, daß hierzu auf Wunsch Deutschlands auch andere Anliegerstaaten der Ostsee hinzuzuziehen sein würden.

Artikel VII.

Von der Tatsache ausgehend, daß Persien und Afghanistan freie und unabhängige Staaten sind, verpflichten sich die vertragschließenden Teile, die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und die territoriale Unverletzlichkeit dieser Staaten zu achten.

Artikel VIII.

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihre Heimat entlassen. Die Regelung der hiermit zusammenhängenden Fragen erfolgt durch die im Artikel XII vorgesehenen Einzelverträge.

Artikel IX.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung sowie auf den Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Angehörigen in den Kriegsgebieten durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind.

Artikel X.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrages wieder aufgenommen. Wegen Zulassung der beiderseitigen Konsula bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel XI.

Für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mächten des Vierbundes und Rußland sind die in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen maßgebend, und zwar Anlage 2 für die deutsch-russischen, Anlage 3 für die österreichisch-ungarisch-